

grundlage. Fahr- und Wegegelder als Entschädigungszahlungen nach § 122 AGB seien keine auf Arbeit beruhenden Einkünfte, die im Schadensfall ersetzt werden müßten. Für die Inanspruchnahme des Pkw zur Arbeitsstelle aus gesundheitlichen Gründen bestünde keine Veranlassung. Die ungünstigen Verkehrsbedingungen zwischen Wohnort und Arbeitsstelle könnten nicht dem zum Schadenersatz Verantwortlichen angelastet werden. Im übrigen sei dem Kläger ein Überleitungsvertrag angeboten worden, der ihm eine zumutbare Arbeit in der Nähe seines Wohnorts ermöglicht hätte, den er jedoch ohne sachliche Begründung abgelehnt habe.

Das Kreisgericht hat das Verfahren als arbeitsrechtlichen Rechtsstreit behandelt. Es hat die Verklagte verurteilt, an den Kläger Schadenersatz in Höhe von 1 444,04 M zu zahlen, und im übrigen die Klage abgewiesen. Das Kreisgericht hat die Fahrkosten für den Arbeitsweg des Klägers, als notwendige Aufwendungen zur Teilnahme am Arbeitsprozeß beurteilt, da durch den Unfall ein Wechsel der Tätigkeit erforderlich wurde, die an einem anderen Arbeitsort auszuüben ist, den der Kläger nur über einen langen und kostenaufwendigen Arbeitsweg erreichen könne. Dem Kläger könnten aber lediglich die Kosten für die Fahrstrecke mit dem Pkw vom Wohnort S. bis R. ersetzt werden. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in diesem Abschnitt sei bei seiner Arbeitszeit nicht möglich. Von R. nach D. könnten dagegen ohne weiteres öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Zudem hätte der Kläger ab 1. Januar 1988 keine Parkkosten mehr tragen müssen, wenn er auf den angebotenen zumutbaren Überleitungsvertrag eingegangen wäre. Mehraufwendungen seien daher nur für die Zeit vom 1. November 1986 bis 31. Dezember 1987 anzuerkennen.

Gegen dieses Urteil haben beide Prozeßparteien Berufung eingelegt.

Der Kläger hat die Verurteilung der Verklagten zu weiteren 2 475,56 M und die Verklagte hat die Aufhebung des Urteils des Kreisgerichts und die Abweisung der Klage beantragt.

Das Bezirksgericht hat der Berufung der Verklagten stattgegeben und die Berufung des Klägers abgewiesen. Es hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt: Der Werk tätige müsse Fahrkosten für den Arbeitsweg grundsätzlich selbst tragen. Fahrkosten seien keine notwendigen Mehraufwendungen, die gemäß § 122 AGB vom Betrieb zu erstatten wären. Allein der Umstand, daß der Arbeitsunfall einen Wechsel des Einsatzortes des Klägers notwendig gemacht hätte, könne ihn hinsichtlich der Fahrkosten gegenüber anderen Genossenschaftsmitgliedern nicht besserstellen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Dem Bezirksgericht ist darin beizupflichten, daß Rechtsstreitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zu einer PGH keine Arbeitsrechtsstreitigkeiten sind und daher nicht in die funktionelle Zuständigkeit der Kammern für Arbeitsrecht fallen. Sie sind ausschließlich von den Kammern und Senaten für Zivilrecht zu behandeln, soweit der Gerichtsweg für Konflikte aus diesem Mitgliedschaftsverhältnis überhaupt zulässig ist.

Der Rechtsauffassung des Bezirksgerichts, daß der vom Kläger auf § 268 Abs. 1 Buchst. b AGB gestützte Anspruch unbegründet sei, ist jedoch auf der Grundlage der bisher getroffenen Sachfeststellungen nicht zuzustimmen. Es trifft zwar zu, daß im allgemeinen Fahrkosten, die einem Werk tätigen für den Weg zwischen Arbeitsstelle und Wohnort entstehen, von ihm selbst zu tragen sind und keine notwendigen Mehraufwendungen darstellen, die gemäß § 122 AGB vom Betrieb bzw. von der PGH zu erstatten sind. Darauf kommt es aber in dieser Sache nicht an. Der Kläger begehrt keine Entschädigungszahlungen für im Zusammenhang mit seiner Arbeit auftretende notwendige Mehraufwendungen nach § 122 AGB, sondern er will nach seinem Arbeitsunfall so gestellt werden, als wäre der Unfall nicht eingetreten. Für dieses Anliegen des Klägers stellen gemäß Ziff. 3.10. der Anlage zur 2. DB zur VO über das Musterstatut der PGH vom 30. Dezember 1977 (GBl.-Sdr. Nr. 948) die Regelungen in den §§ 267, 268 AGB die rechtliche Grundlage dar. Es war daher zu prüfen, ob der Kläger nach dem Unfall zur Teilnahme am Arbeitsprozeß mit finanziellen Aufwendungen belastet ist, die er vor dem Unfall nicht hatte.

Nach den bisherigen Feststellungen im Verfahren hatte der Kläger während seiner Tätigkeit als Schornsteinmaurer keine finanziellen Aufwendungen für seinen Arbeitsweg zu tragen, da er sie von der Verklagten entschädigt bekommen hatte. Seine Situation ist insofern durch den unfallbedingten Wechsel der Arbeitsaufgabe und damit des Arbeitsortes zu seinem Nachteil verändert worden. Unabwendbare Kosten für den Arbeitsweg zwischen seinem Wohn- und seinem Arbeitsort stellen sich für ihn damit im Verhältnis zum Zustand vor dem Unfall als notwendige Mehraufwendungen zur Teilnahme am Arbeitsprozeß gemäß §§ 267 Abs. 1, 268 Abs. 1 Buchst. b AGB dar.

Ob der Kläger im vollen Umfang Anspruch auf Ersatz dieser Mehraufwendungen hat, hängt zunächst davon ab, ob ihm vor dem Unfall die Fahrkosten für Wege zur Arbeit mit Recht ersetzt worden sind. Sollten die früher gezahlten Entschädigungen auch für Aufwendungen gewährt worden sein, die keine notwendigen Mehraufwendungen i. S. des § 122 AGB darstellten und für die auch kein anderer Anspruchsgrund bestand, würde in dieser Höhe kein Schadenersatzanspruch bestehen. Das hätte im Verfahren geprüft werden müssen. Das gleiche gilt für die Feststellung der Höhe der notwendigen Mehraufwendungen nach dem Unfall. Ist dem Kläger der Arbeitsweg ohne Pkw zumutbar, liegen die notwendigen Mehraufwendungen in der Höhe des Fahrpreises für öffentliche Verkehrsmittel.

Hinsichtlich des Zeitraums, für den der Kläger den Ersatz des Schadens fordert, den er durch notwendige Mehraufwendungen zur Teilnahme am Arbeitsprozeß hat, ist der Rechtsauffassung des Kreisgerichts zu folgen, wonach der Anspruch des Klägers für die Zeit nicht besteht, in der ihm Mehraufwendungen nicht entstanden wären, wenn er der Pflicht zur Abwendung bzw. Minderung eines Schadens nachgekommen wäre. Trifft es zu, daß dem Kläger ein zumutbares Angebot für die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses in einem Betrieb unterbreitet worden ist, der seinem Wohnort näher gelegen ist und der einen kostenlosen Berufsverkehr für seine Mitarbeiter organisiert hat, dann ist der Anspruch des Klägers insoweit nicht begründet.

Erst nach Klärung dieser für die rechtliche Beurteilung des erhobenen Anspruchs wesentlichen Fragen zum Sachverhalt kann eine Entscheidung getroffen werden.

Auf den Kassationsantrag war daher das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung über die eingelegten Berufungen der Prozeßparteien an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 162 Abs. 1 ZPO).

§ 1 Abs. 2 Buchst. f der Anlage 1 (AB für die Haushaltversicherung — Ausgabe 1977 —) und Ziff. 15 der Anlage 5 zur AO (Nr. 1) über die AB für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger vom 18. Februar 1977 (GBl. I Nr. 8 S. 67); §§ 129 Abs. 3, 134, 135 AGB.

Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte gelten nicht als Reisen i. S. der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung. Für die auf einer solchen Fahrt mitgeführten Sachen besteht deshalb kein Versicherungsschutz (hier: gegen Diebstahl).

Der im Lehrvertrag vereinbarte Ort der theoretischen und berufspraktischen Ausbildung ist für Lehrlinge der Arbeitsort (Arbeitsstätte).

BG Erfurt, Urteil vom 31. März 1989 - BZB 28/89.

Auf einer Fahrt mit der Deutschen Reichsbahn von seinem Wohnort in E. zu seinem Ausbildungsort in D. wurde dem Kläger die Reisetasche mit Inhalt gestohlen. Er macht wegen dieses Diebstahls Ansprüche gegen die Verklagte (Staatliche Versicherung) aus der Haushaltversicherung geltend.

Dazu hat er im wesentlichen vorgetragen: Er sei mit seinem Eigentum durch die Allgemeine Haushaltversicherung seiner Mutter versichert. Er habe sich auf einer Reise zu seinem Ausbildungsort befunden. Da nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur Fahrten innerhalb des Wohnorts, Fahrten von und zur Arbeitsstätte sowie zum eigenen Wochenendgrundstück nicht als Reise gelten, stünde ihm für den Schaden durch Diebstahl Ersatz in voller Höhe zu, denn er habe sich auf einer Reise zu seinem Ausbildungsort, nicht aber zu seinem Arbeitsort befunden.